

WENN IM BETRIEB ETWAS PASSIERT:

Erste Hilfe leisten!

ERSTE HILFE MUSS IM BETRIEB ORGANISIERT SEIN!

Arbeit muss sicher sein und darf nicht krank machen. Dennoch kann es im betrieblichen Alltag zu gesundheitsgefährdenden oder gar lebensgefährlichen Situationen kommen. Arbeitsunfälle, plötzlich auftretende Krankheitssymptome, allergische Reaktionen oder Herz-Kreislauf-Probleme erfordern richtiges und schnelles Reagieren.

Es ist daher gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeitgeber die Erste Hilfe im Betrieb zu organisieren haben: Eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Ersthelfer:innen, die

Bereitstellung von entsprechendem Material wie Verbandskästen sowie – je nach Größe und Art des Betriebes – auch Rettungsgeräte, Transportmittel und Sanitätsräume.

Erste Hilfe soll die Erstversorgung sicherstellen und – falls notwendig – die lebensrettenden Maßnahmen gewährleisten, bis ärztliche Hilfe eintrifft. Arbeitnehmerschutzbestimmungen sehen vor, dass dafür in jedem Betrieb, an jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle ausreichend Vorsorge getroffen sein muss.

ANZAHL DER ERSTHELFER:INNEN



In jedem Betrieb muss mindestens ein:e Ersthelfer:in bestellt sein. Die Anzahl der insgesamt zu bestellenden Ersthelfer:innen hängt von der Anzahl der Mitarbeiter:innen und der Gefährdungsneigung der Tätigkeit ab. Grundsätzlich sind in Arbeitsstätten bis 19 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten eine Person, ab 20 bis 29 Beschäftigten zwei Personen als Ersthelfer:innen zu bestellen. Bei je zehn weiteren Beschäftigten ist ein:e zusätzliche:r Ersthelfer:in vorzusehen.

Für Büros oder in Bezug auf die Unfallgefahr vergleichbaren Arbeitsstätten darf von obiger Regelung abgewichen werden. In diesem Fall ist bis 29 regelmäßig gleichzeitig Beschäftigten eine Person als Ersthelfer:in zu bestellen. Bei 30 bis 49 Beschäftigten sind zwei Ersthelfer:innen und dann je 20 weitere Beschäftigte ein:e zusätzliche:r Ersthelfer:in vorzusehen.

Arbeitgeber müssen organisatorisch sicherstellen, dass stets so viele Ersthelfer:innen anwesend sind, wie die Zahl der anwesenden Beschäftigten es erfordert. Dabei sind auch Besonderheiten im Rahmen von Schichtdiensten oder bei auswärtigen Arbeitsstellen zu beachten. Ersthelfer:innen können auch Arbeitgeber:innen selbst sein.

ERSTE HILFE IM BETRIEB – WO IST DAS GEREGET?

Die Erste Hilfe im Betrieb ist in den Paragraphen 39 bis 41 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geregelt. Dort finden sich Vorgaben bezüglich der Ausstattung für die Erste Hilfe sowie zur Anzahl von Ersthelfer:innen und deren Ausbildung. Für Baustellen sind die Regelungen zur Ersten Hilfe gesondert im § 31 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) festgeschrieben.



WICHTIG!

Die Erste Hilfe im Betrieb ist in der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geregelt.

Alle Infos unter **+43 (0)50 6906 2317** oder **arbeitnehmerschutz@akooe.at**



AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE

Die Anforderungen an Art und Ausmaß der Ausbildung sind abhängig davon, wie viele Personen in einem Betrieb gleichzeitig anwesend sind. In Betrieben, in denen regelmäßig weniger als fünf Personen gleichzeitig tätig sind, genügt eine sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Eine entsprechende Ausbildung im Rahmen eines Führerscheinkurses (nach dem 1. Jänner 1998) gilt hier als ausreichend.

Sind in einem Betrieb regelmäßig fünf oder mehr Personen gleichzeitig beschäftigt, ist eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den Lehrplänen des Roten Kreuzes erforderlich. Eine gleichwertige Ausbildung, die im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer absolviert wurde, wird ebenfalls anerkannt.

Ersthelfer:innen müssen alle vier Jahre eine mindestens achtstündige Auffrischung in Erster Hilfe absolvieren. Dieses Intervall kann auch geteilt werden, indem alle zwei Jahre ein vierstündiger Auffrischkurs absolviert wird.

Keine Entlohnung für Ersthelfer:innen

Eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer:innen zur Verfügung zu haben, ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers. Dennoch sieht das Gesetz für diese Zusatzfunktion keine zusätzliche Entlohnung vor.

Wenn Ihr Arbeitgeber von Ihnen allerdings die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Auffrischung verlangt, ist dies im Rahmen der Arbeitszeit zu absolvieren und zu entlohn.

Rechte des Betriebsrats und der Sicherheitsvertrauensperson

Arbeitgeber müssen Betriebsrät:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Organisation der Ersten Hilfe einbeziehen. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Ersthelfer:innen müssen Arbeitgeber vorab mit dem Betriebsrat beraten. Ist kein Betriebsrat vorhanden, muss der Arbeitgeber die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Ersthelfer:innen mit der Sicherheitsvertrauensperson beraten.



DIE AK BERÄT SIE GERNE

Wir setzen uns täglich für einen besseren Arbeitnehmerschutz ein.

- ▶ Wir sind für Sie da:
Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr,
am Dienstag zusätzlich von 16 bis 19 Uhr,
am Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr
- ▶ Per E-Mail erreichen Sie uns unter **arbeitnehmerschutz@akooe.at**
- ▶ Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter **ooe.arbeiterkammer.at** informieren.

Unsere Angebote

- ▶ Auskunft und Beratung zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für AK-Mitglieder, Betriebsrät:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen:
 - Erhalt der Sicherheit und Gesundheit (Prävention)
 - Arbeitsumgebung, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Betriebliche Gesundheitsförderung und Wiedereingliederungsmanagement, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle
 - Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
- ▶ Ausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- ▶ Seminare und Veranstaltungen zum Arbeitnehmerschutz
ooe.arbeiterkammer.at/arbeitnehmerschutz



Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich,
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:
siehe ooe.arbeiterkammer.at/impressum

ooe.arbeiterkammer.at

AK
Oberösterreich